

Wahl der 16. Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin
Zweite Bekanntmachung des Wahlausschusses (§ 10 Wahlordnung)

Bekanntmachung vom 9. Oktober 2023

Telefon (030) 31 59 64-0

Der Wahlausschuss der Apothekerkammer Berlin erlässt gemäß § 10 Wahlordnung die folgende Wahlbekanntmachung:

1. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

Die Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl der 16. Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am 9. Oktober 2023 nach Auslegung des Wahlverzeichnisses und Ablauf der Einspruchsfrist mit 5.835 festgestellt.

2. Zahl der zu wählenden Delegierten

Gemäß § 9 Wahlordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S.1 Berliner Heilberufekammergesetz beträgt die Zahl der zu wählenden Delegierten 45.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert,

bis zum 20. November 2023, 12.00 Uhr

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen Umschlag wie folgt zu richten an:

verschlossen/vertraulich
Apothekerkammer Berlin
Vorsitzender des Wahlausschusses
- Wahlvorschlag -
Littenstraße 10
10179 Berlin

4. Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren sowie Form und Inhalt der Wahlvorschläge bestimmen sich nach §§ 11, 12 Wahlordnung. Die Wahlordnung steht im Internet auf der Kammer-Homepage www.akberlin.de > Kammerwahl 2024 als PDF zur Verfügung. Die Wahlordnung kann auch in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

1. Der Wahlvorschlag muss aus mindestens vier Bewerberinnen oder Bewerbern bestehen. Der oder die Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
2. Der Wahlvorschlag soll durch ein geeignetes Kennwort benannt sein. Fehlt ein solches, so gilt der Nachname des oder der an erster Stelle stehenden Bewerbers oder der Bewerberin als das Kennwort. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben der Bewerber oder Bewerberinnen enthalten:
 - Nachname, Vorname, Titel, akademischer Grad
 - Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
 - den Status
 - selbstständig,
 - nichtselbstständig,
 - nichtberufstätig,
 - nicht im Apothekerberuf tätig oder
 - im Ruhestand,
 - die Art der Beschäftigungsstätte mit der Angabe
 - öffentliche Apotheke,
 - Krankenhausapotheke,
 - Industrie,
 - Verwaltung,
 - Hochschule oder
 - Sonstige.
3. Dem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber und von jeder Bewerberin eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er oder sie auf dem Wahlvorschlag kandidiert. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Erklärung ist im Original einzureichen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge ist zulässig. Die Erklärung über die Kandidatur auf dem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, ob sie den o. g. Anforderungen entsprechen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl zu.

- **Muster für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlausschuss hat folgende Muster für die Einreichung von Wahlvorschlägen erstellt:

- Erstellung von Wahlvorschlägen
- Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge
- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag.

Die Muster sind unverbindliche Hilfsmittel. Ihre Verwendung ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

Die Muster können beim Wahlausschuss, Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, angefordert oder als PDF von der Kammer-Homepage www.akberlin.de > Kammerwahl 2024 heruntergeladen werden.

5. Fotos von Bewerberinnen und Bewerbern für den Informationsteil des Sonderrundschreibens „Wahl Spezial“

Die zugelassenen Wahlvorschläge können Fotos der Bewerber und Bewerberinnen zur Veröffentlichung im Informationsteil des vom Wahlausschuss herausgegebenen Sonderrundschreibens „Wahl Spezial“ einreichen (§ 14 Abs. 1c Wahlordnung). Die Fotos können Papierbilder oder digitale Daten, farbig oder schwarz-weiß sein. Für digitale Daten gelten folgende Richtlinien: Auflösung mindestens 300 dpi (bezogen auf eine gedruckte Bildgröße von ca. 4 x 5 cm), Datenformate JPG, TIFF, EPS, Dateibezeichnung: Name, Vorname. Wahlvorschläge, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen die Fotos oder Datenträger bis 15.01.2024, 12.00 Uhr, beim Wahlausschuss, Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179, einreichen. Die Kosten der Fotos tragen die Wahlvorschläge.

6. Möglichkeiten der Wahlwerbung

• Elektronische Plattform für Wahlwerbung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss wird gemäß § 15 Abs. 2 Wahlordnung auf der Kammer-Homepage www.akberlin.de > Kammerwahl 2024 eine elektronische Plattform einrichten, auf der die zugelassenen Wahlvorschläge für die Dauer der Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung einen Link auf ihre eigene Homepage setzen können. Die Plattform wird nach Zulassung der Wahlvorschläge freigeschaltet. Die Wahlvorschläge werden hierüber in der Mitteilung über die Zulassung informiert. Die Wahlvorschläge sind für den Inhalt ihrer Wahlwerbung verantwortlich.

• Sonderrundschreiben „Wahl Spezial“

Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge haben gemäß § 15 Abs. 1 Wahlordnung die Möglichkeit der Wahlwerbung in dem vom Wahlausschuss herausgegebenen Sonderrundschreiben „Wahl Spezial“. Jedem Wahlvorschlag stehen 2 oder 4 Seiten zur Verfügung. Die Seitenanzahl 2 bzw. 4 ist wegen der Gestaltung als Doppelseite/n verbindlich. Die Kosten der Druckvorlagen tragen die Wahlvorschläge selbst. Druck und Veröffentlichung im „Wahl Spezial“ ist für die Wahlvorschläge kostenfrei.

Die technischen Regeln zur Übernahme digitaler Daten der Wahlwerbung zur Veröffentlichung im „Wahl Spezial“ können beim Wahlausschuss unter der oben angegebenen Adresse angefordert oder als PDF von der Kammer-Homepage www.akberlin.de > Kammerwahl 2024 heruntergeladen werden.

Wahlvorschläge, die von der Möglichkeit der Wahlwerbung Gebrauch machen wollen, müssen ihre digitalen Druckvorlagen bis 15.01.2024, 12.00 Uhr, beim Wahlausschuss, Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179, einreichen.

7. Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende des Wahlzeitraumes)

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlzeitraum beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag, 20. März 2024, 12.00 Uhr.

Die Wahlbriefe müssen

bis 20. März 2024, 12.00 Uhr

beim Wahlausschuss, Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, eingegangen sein. Wahlbriefe, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt.

8. Ort und Zeit der Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe, der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes überprüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung der erhaltenen Wahlbriefe mit der Wählerliste, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest (§§ 20, 21, 22, 23 Wahlordnung).

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 20.03.2024 ab 13.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, 1. Etage, Seminarraum, statt.

Berlin, den 9. Oktober 2023

APOTHEKERKAMMER BERLIN

Dr. Frank Keller
Vorsitzender des Wahlausschusses